

WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

AMTLICHE  
BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2005

Ausgegeben zu Münster am 31.05.2005

Nr. 4

---

Inhalt	Seite
Artikelsatzung des Studentenwerks Münster- Anstalt des öffentlichen Rechts -	75
Evaluationsordnung für die wissenschaftlichen Einheiten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster	86
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen der Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 9. März 1999 vom 18. April 2005	94
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen der Wirtschaftsinformatik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 9. März 1999 vom 18. April 2005	96
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen der Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 9. März 1999 vom 18. April 2005	98
Studienordnung für den Studiengang Griechisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 20. April 2005	100
Studienordnung für den Studiengang Latein mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 20. April 2005	114

---

Herausgegeben vom  
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2005/4

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Artikelsatzung  
des Studentenwerks Münster  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

- Artikel I:     Satzung des Studentenwerks Münster  
                  - Anstalt des öffentlichen Rechts –**  
**Artikel II:     Regelung der konstituierenden Sitzung**

**Artikel I**

**Satzung  
des Studentenwerks Münster  
-Anstalt des öffentlichen Rechts-**

Das Studentenwerk Münster - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat sich aufgrund § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerkgesetz - StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 2004 (GV.NRW.2004 S. 518) durch seinen Verwaltungsrat die folgende Satzung gegeben:

**§ 1**

**Name und Sitz**

- (1) Das Studentenwerk führt den Namen : “Studentenwerk Münster”, dem im Rechtsverkehr die Bezeichnung “- Anstalt des öffentlichen Rechts -” hinzugefügt wird.
- (2) Das Studentenwerk Münster hat seinen Sitz in 48151 Münster, Bismarckallee 5.
- (3) Das Studentenwerk Münster ist zuständig für die Universität Münster, die Fachhochschule Münster und die Kunstakademie Münster.
- (4) Das Studentenwerk Münster führt ein eigenes Schriftsiegel.
- (5) Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (SGV. NW. 113) verwendet.

**§ 2**

**Aufgaben**

- (1) Das Studentenwerk Münster erbringt im Rahmen des § 2 Abs. 1 StWG für die Studierenden Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Dienstleistungen:

1. Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen.
  2. Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum.
  3. Versicherung der Studierenden gegen Krankheit und Unfall, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist.
  4. Maßnahmen der Gesundheitsförderung.
  5. Errichtung und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder.
  6. Förderung kultureller Interessen der Studierenden.
  7. Maßnahmen zur Unterstützung der besonderen Belange behinderter Studierender.
  8. Die Organe sind verpflichtet, die sozialen Belange der Studierenden der Hochschulen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung zu fördern und Initiativen für die weitere Verbesserung der sozialen Lage der Studierenden zu entwickeln. Sie sind gehalten, hierbei untereinander und mit den Hochschulen nach § 1 Abs. 3 und ihren Studierenden zusammenzuwirken.
- (2) Das Studentenwerk kann auch Dienstleistungen für Studierende von Hochschulen in nicht staatlicher Trägerschaft erbringen, soweit die Hochschulen staatlich anerkannt sind und zu staatlich anerkannten Abschlüssen führen. Die jeweiligen Bedingungen sind vertraglich zu regeln.
- (3) Die Benutzung der Einrichtungen des Studentenwerkes Münster durch andere Hochschulangehörige und Dritte kann gegen Entgelt gestattet werden, soweit die Kapazität ausreicht. Der Verwaltungsrat erlässt hierfür Richtlinien.
- (4) Das Studentenwerk führt Maßnahmen der Studien- und Ausbildungsförderung durch, insbesondere Ausbildungsförderung nach dem BAföG. Unberührt bleiben weitere Aufgaben, die dem Studentenwerk durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes übertragen werden.
- (5) Das Studentenwerk kann weitere Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 StWG aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates übernehmen, sofern weder die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 StWG, noch die Belange der Hochschule in Forschung und Lehre beeinträchtigt werden und die Finanzierung gesichert ist.
- (6) Auf Beschluss des Verwaltungsrates können die vorgenannten Aufgaben auch von Gesellschaften des Studentenwerks erbracht werden. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist sicherzustellen.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

Das Studentenwerk verfolgt mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die gemäß den Vorschriften (§§ 51 ff) der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Bestimmungen trifft der Verwaltungsrat in einer besonderen Satzung; diese bedarf nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

## § 4

### Organe

(1) Organe des Studentenwerkes sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

## § 5

### Zusammensetzung, Amtszeit und Bildung des Verwaltungsrates

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. drei Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Münster,
2. ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Münster,
3. eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Studentenwerkes Münster
4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
5. ein Mitglied des Rektorats oder des Präsidiums einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Münster.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bestimmten Mitglieder des Verwaltungsrates gehören den Hochschulen des Zuständigkeitsbereichs des Studentenwerkes Münster nach folgendem Schlüssel an:

1.
  - zwei Studierende der Westfälischen Wilhelms Universität Münster
  - eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Münster, bei Verzicht der FH eine Studierende oder ein Studierender der Kunstakademie Münster, bei Verzicht der Kunstakademie Münster eine weitere Studierende oder ein weiterer Studierender der WWU Münster.
2. ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Münster, welches nicht aus der Hochschule stammt, aus welcher das Mitglied gemäß Abs. 1 Nr. 5 gestellt wird.

(3) Das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 3 wird durch die Personalversammlung gewählt.

(4) Das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 4 wird durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates bestellt.

- (5) Das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 5 wird von den Leitungen der beteiligten staatlichen Hochschulen bestimmt. Die Leitungen sollen 3 Monate vor Beginn der Amtszeit des Verwaltungsrates einen einvernehmlichen Beschluss herbeiführen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist für die Dauer seiner Amtsperiode ordnungsgemäß zusammengesetzt, nachdem die in Absatz 1 vorgesehenen Mitglieder bestellt sind.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres. Im Falle eines späteren Beginns der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden Zeitraum.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 StWG sind durch die nach dem StWG zuständigen Gremien jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet.

Der Verwaltungsrat muss zu seiner konstituierenden Sitzung in den beiden ersten Monaten seiner Amtszeit zusammentreten. Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Semester einzuberufen.

- (8) Scheidet ein Mitglied aus, so tritt sein Ersatzmitglied ein. Im Falle der Verhinderung wird sein Ersatzmitglied in den Verwaltungsrat geladen, dieses ist jedoch nicht stimmberechtigt. Scheidet das Ersatzmitglied nach Eintritt in den Verwaltungsrat aus, so hat die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Neuwahl aufzufordern.

Verliert ein Mitglied im Laufe der Amtsperiode seinen Status, aufgrund dessen er in den Verwaltungsrat gewählt wurde, endet die Mitgliedschaft.

- (9) Der Verwaltungsrat wählt neben der oder dem Vorsitzenden deren/dessen Stellvertreter/in, die/der die oder den Vorsitzende/n im Falle ihres oder seines Ausscheidens oder ihrer/seiner Verhinderung vertritt. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in sollen verschiedenen Gruppen nach § 4 Abs. 1 StWG angehören, eine/r davon der Gruppe der Studierenden. Sie dürfen jedoch nicht Bedienstete/r des Studentenwerks gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 StWG sein.
- (10) Die/der Vorsitzende/r, die/der stellvertretende Vorsitzende können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgewählt werden. Zu einem Beschluss ist die Mehrheit von mindestens 5 Mitgliedern des Verwaltungsrates erforderlich. Der Beschluss setzt eine entsprechende Ankündigung in der vorläufigen Tagesordnung voraus und ist nur möglich bei gleichzeitiger Neuwahl eines anderen Mitglieds in das entsprechende Amt.
- (11) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet. Daneben erhalten studierende Verwaltungsratsmitglieder für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 % des Bafög-Satzes. Sollte eine Studierende/ein Studierender Verwaltungsratsvorsitzende/r sein, erhält sie/er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % des Bafög-Satzes.
- (12) Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt.

## § 6

### Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates lt. § 6 Abs. 1 StWG sind:

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
3. Vorschlag an das Ministerium für Wissenschaft und Forschung für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers; der Vorschlag für die Abberufung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates,
4. Regelung des Dienstverhältnisses der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
5. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studentenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung,
6. Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht,
7. Zustimmung zu Entscheidungen nach § 2 Abs. 3 StWG,
8. Beschlussfassung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 StWG,
9. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und Feststellung des Jahresabschlusses,
10. Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers aufgrund des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
11. Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für die Aufgaben gemäß § 10 Abs. 4 StWG,
12. Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten des Studentenwerks, soweit es sich nicht um die Leitung und Geschäftsführung des Studentenwerks handelt.

(2) Sonstige Angelegenheiten im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 12 StWG sind insbesondere

1. Grundstücksübertragungen und –belastungen,
2. Kreditaufnahmen gemäß § 10 Abs. 3 StWG,
3. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studentenwerks Münster.

(3) Der Verwaltungsrat kann von der/dem Geschäftsführer/in unter Beachtung der einschlägigen Gesetze zum Datenschutz Einsicht in die Geschäftsvorgänge – jedoch nicht in die Personalakten – verlangen.

## § 7

### Verfahrensgrundsätze

(1) Für den Verwaltungsrat gelten die Vorschriften des § 7 StWG mit folgender Maßgabe:

1. Bei der Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter/in ist zur Beschlussfassung die Stimmenmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder notwendig (vier Stimmen).
2. Bei
  - der Beschlussfassung über Vorschläge für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,

- dem Erlass und der Änderung der Satzung,
- dem Erlass und der Änderung der Geschäftsordnung,
- der Erweiterung der Aufgaben,
- der Beschlussfassung über die Gründung von Unternehmen in privater Rechtsform oder die Beteiligung an Unternehmen

ist die Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder notwendig (fünf Stimmen).

### 3. Bei der Beschlussfassung über

- Erlass und Änderung der Beitragsordnung
- Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studentenwerks Münster
- den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht und der Feststellung des Jahresabschlusses

ist die Mehrheit der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich. Bei einer erforderlichen zweiten Beschlussfassung genügt die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern in der erneut einzuberufenden Sitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

In allen übrigen Fällen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind bei der Ausübung des Stimmrechts an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die folgenden Angelegenheiten in den Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich:

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
3. Vorschlag an das Ministerium für Wissenschaft und Forschung für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers; der Vorschlag für die Abberufung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates,
4. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
5. Entgegennahme und Erörterung des Berichts der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung,
6. Erörterung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes einschließlich der Stellenübersicht,
7. Entgegennahme und Erörterung des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
8. Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für die Aufgaben gemäß § 10 Abs. 4.

Die folgenden Angelegenheiten in den Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich:

1. Regelung des Dienstverhältnisses der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,

2. Aufstellung von Grundsätzen über die Tätigkeit des Studentenwerks und die Entwicklung seiner Einrichtungen,
3. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studentenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung,
4. Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht,
5. Feststellung des Jahresabschlusses,
6. Beschlussfassung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 StWG,
7. Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers aufgrund des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
8. Entscheidungen über Grundstücksübertragungen und –belastungen,
9. Entscheidungen über Kreditaufnahmen gemäß § 10 Abs. 3 StWG,
10. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studentenwerks Münster,
11. Beratung von Personalangelegenheiten,
12. Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten.

Der Verwaltungsrat kann zu einzelnen nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit beschließen oder auf die Angehörigen der Hochschulen, für die das Studentenwerk zuständig ist, und die Bediensteten des Studentenwerks Münster beschränken. Nichtmitgliedern kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Antrags- und Rederecht eingeräumt werden.

Der Verwaltungsrat entscheidet im Zweifelsfalle mit einfacher Mehrheit über die öffentliche oder nicht öffentliche Beratung von Angelegenheiten, die unter § 7 Abs. 3 nicht näher definiert sind.

- (4) Sitzungen, in denen sowohl öffentliche als auch nicht öffentliche Angelegenheiten behandelt werden, werden in zwei Sitzungsblöcke mit öffentlicher und nicht öffentlicher Beratung aufgeteilt.

Der öffentliche Block wird grundsätzlich vor dem nicht öffentlichen Block behandelt.

- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über sämtliche Angelegenheiten, von denen sie in nicht öffentlicher Sitzung Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss mindestens regeln:
  1. Form und Frist der Einladung zu Sitzungen,
  2. Zwang zur Einberufung auf Antrag,
  3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
  4. Verfahren bei Abstimmungen,
  5. Leitung der Wahl gemäß § 5 Abs. 2 StWG. Einberufung und Leitung der Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden,
  6. die rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode.

## § 8

### **Geschäftsführer/in**

- (1) Die/Der Geschäftsführer/in leitet das Studentenwerk und führt dessen Geschäfte. Sie/Er vertritt das Studentenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich.
- (2) Die/Der Geschäftsführer/in ist Beauftragte/r für den Haushalt; ihr/ihm obliegt neben der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses die laufende Wirtschaftsführung auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes. Sie/Er kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes anderen Bediensteten übertragen.
- (3) Die/Der Geschäftsführer/in stellt eine allgemeine Geschäftsordnung für die Verwaltung und die Einrichtungen des Studentenwerkes auf.
- (4) Die/Der Geschäftsführer/in ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat über Planungen zu berichten und ihn über Entscheidungen von besonderer Bedeutung, die die Interessen der Studierenden berühren, zu informieren. Der Verwaltungsrat hat das Recht zur Stellungnahme. Die/Der Geschäftsführer/in berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Lage des Studentenwerkes, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates.
- (5) Die/Der Geschäftsführer/in ist Vorgesetzte/r aller Bediensteten des Studentenwerkes.
- (6) Die/Der Geschäftsführer/in hat das Hausrecht.
- (7) Die/Der Geschäftsführer/in kann aus dem Kreis der Abteilungsleiter/innen eine/n ständige/n Vertreter/in bestellen. Dieser/Diesem können weitere Aufgaben zur ständigen Erledigung gemäß den „Richtlinien für die Geschäftsführung des Studentenwerks Münster“ übertragen werden. Die Bestellung und Abberufung sind dem Verwaltungsrat anzuzeigen.
- (8) Die/Der Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Sie/Er hat das Recht, Anträge zu stellen.

## § 9

### **Leitende Angestellte**

- (1) Leitende Angestellte sind Angestellte mit Abteilungsleiterfunktionen.
- (2) Vor Einstellung und Entlassung leitender Angestellter holt die/der Geschäftsführer/in die Zustimmung des Verwaltungsrates ein (§ 9 Abs. 2 Satz 3 StWG); dieser kann von der/dem Geschäftsführer/in Einsicht in die Bewerbungsunterlagen und gegebenenfalls eine Vorstellung der/des ausgewählten Bewerberin/Bewerbers verlangen.

Als Einstellung gilt auch die Übertragung von Abteilungsleiterfunktionen an Bedienstete des Studentenwerkes für die Dauer von mehr als sechs Monaten.

## § 10

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Der Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr soll bis zum 30. November des laufenden Jahres durch den Verwaltungsrat beschlossen sein.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und dem Investitionsplan. Er muss ausgeglichen sein.
- (3) Der Wirtschaftsplan bedarf vorheriger Änderung, wenn von den im Erfolgsplan veranschlagten Erträgen und Aufwendungen oder von den im Finanzplan veranschlagten Ausgaben und Einnahmen erheblich abgewichen werden soll.

## § 11

### **Jahresabschluss**

- (1) Der von der/dem Geschäftsführer/in bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres aufgestellte Jahresabschluss wird von einer/einem Wirtschaftsprüfer/in geprüft, die/den der Verwaltungsrat bestimmt.
- (2) Bis zum 15. Juli eines jeden Jahres soll der geprüfte Jahresabschluss des Vorjahres festgestellt sein.
- (3) Die Jahreserfolgsrechnung ist so zu gliedern, dass sie die selbständige Betrachtung des wirtschaftlichen Ergebnisses in den einzelnen Dienstleistungsbereichen (Kostenstellen) ermöglicht.
- (4) Der von der/dem Geschäftsführer/in zu erstellende Geschäftsbericht und Lagebericht ist zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss dem Verwaltungsrat vorzulegen.
- (5) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.

## § 12

### **Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass neben dem allgemeinen Sozialbeitrag ein Beitrag für besondere Zwecke erhoben wird.

## § 13

### **Bekanntmachung und Inkrafttreten von Rechtsvorschriften**

- (1) Die Satzungen und die Beitragsordnung des Studentenwerkes Münster sowie der Jahresabschluss werden am Tag nach ihrem Beschluss am Mitteilungsbrett des Studentenwerks Münster und im Internet veröffentlicht. Die Beschlüsse werden hierdurch öffentlichkeitswirksam. Ergänzend hierzu erfolgt in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks zur zusätzlichen Information eine Veröffentlichung.
- (2) Die Satzungen und Beitragsordnungen müssen von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und der/dem Geschäftsführer/in unterzeichnet sein und, soweit erforderlich, den Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde enthalten.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung des Studentenwerkes Münster tritt in Kraft mit dem Ersten des Monats, der ihrer Veröffentlichung folgt. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. September 1978 (GABl. NW. S. 458), zuletzt geändert im Mai 2004, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 09. November 2004 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09. Dezember 2004.

## **Artikel II**

### **Regelung der konstituierenden Sitzung**

#### **§ 1**

#### **Leitung der Wahl gemäß § 5 Abs. 2 StWG**

Die Leitung der Wahl des Mitgliedes des Verwaltungsrates nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 StWG, die gemäß § 5 Abs. 2 StWG durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates zu erfolgen hat, obliegt der/dem VR-Vorsitzenden der letzten Amtsperiode oder deren/dessen Vertreter/in. Sollten beide verhindert sein, wird die Wahl durch das Mitglied gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 StWG geleitet.

#### **§ 2**

#### **Einberufung und Leitung der Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden**

- (1) Ist ein/e Vorsitzende/r oder deren/dessen Stellvertreter/in nicht vorhanden, lädt die/der Verwaltungsratsvorsitzende der letzten Amtsperiode oder deren/dessen Vertreter/in den Verwaltungsrat zu einer Sitzung ein, auf der die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates zu wählen ist. Sollten beide verhindert sein, erfolgt die Einladung durch das Mitglied gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 StWG.
- (2) Die Leitung der Sitzung bis zur Wahl der/des neuen Vorsitzenden obliegt dem Einladenden.

Münster, 20. Dezember 2004

gez.

Kurt Stiegler  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez.

Peter Haßmann  
Geschäftsführer

# **Evaluationsordnung für die wissenschaftlichen Einheiten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 2 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms – Universität Münster (AB Uni 3/2002) sowie des § 6 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November.2004 (GV NW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Evaluationsordnung erlassen:

## **§ 1 Gegenstand und Ziele der Evaluation**

- (1) Die Evaluation dient der Analyse und Bewertung der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 und § 7 des Hochschulgesetzes insbesondere in Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der besonderen Berücksichtigung der Bedürfnisse der behinderten Studierenden und Beschäftigten zum Zwecke der Sicherung und Verbesserung ihrer Qualität in den wissenschaftlichen Einheiten an der Westfälischen Wilhelms-Universität (im Folgenden Evaluationseinheiten genannt).
- (2) Mit der Evaluation sollen Stärken und Schwächen in den Evaluationseinheiten herausgearbeitet werden. Es können konkrete Anregungen zur Weiterentwicklung des Forschungs- und Lehrprofils, der Organisationsstrukturen und der Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses gegeben und in Zielvereinbarungen festgeschrieben werden
- (3) Analyse und Bewertung werden sowohl durch Selbsteinschätzung (Selbstevaluation) als auch durch externe Fachbegutachtung (peer review) durchgeführt. Alle Gruppen einer Evaluationseinheit werden am Evaluationsprozess beteiligt.
- (4) Die bei der Evaluation gewonnenen Informationen dienen auch der internen und externen Rechenschaftslegung sowie der regelmäßigen Qualitätsüberprüfung und -sicherung.
- (5) Die Evaluation der Forschung zielt darauf ab,
  - a. Forschungsprofile und -schwerpunkte herauszuarbeiten und zu bewerten,
  - b. Forschungsleistung und Drittmittelwerbung im Vergleich zu bewerten,
  - c. die interne Organisationsstruktur und Forschungsförderung zu überprüfen,
  - d. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu bewerten.
 In dem gemäß § 6 mehrstufigen Evaluationsverfahren liegt der Schwerpunkt der internen Forschungsevaluation auf der Sammlung, Bereitstellung und Aufarbeitung aller einschlägigen Daten und Materialien (z.B. Strukturpläne, Forschungsberichte, Publikationslisten, Drittmittel etc.) Die Bewertung dieser Do-

kumentationen zu den Forschungsleistungen sowie zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist vorrangig Aufgabe der externen Gutachter.

- (6) Die Evaluation von Lehre und Studium ist darauf gerichtet,
  - a. den Studienbetrieb transparent zu machen,
  - b. die Studieninhalte, die Studienabläufe und den Studienerfolg zu bewerten,
  - c. die inhaltliche und didaktische Qualität der Lehre und die Betreuung der Studierenden zu überprüfen,
  - d. die Studienberatung in der wissenschaftlichen Einheit sowie die Beratung durch die zentrale Studienberatung zu bewerten,
  - e. die räumlichen Verhältnisse, die technische Ausstattung sowie die Verfügbarkeit von Lehrmitteln zu überprüfen,
  - f. die Zufriedenheit der Studierenden mit Lehrorganisation, Lehrangebot und Betreuung zu erfassen.
- (7) Besondere Bedeutung hat die Analyse und Bewertung der Verbindung zwischen Lehre und Forschung (z.B. gebundene Personalkapazität in der Lehre, Bedeutung der Forschungsschwerpunkte für die Konzeption der Lehre).
- (8) Die Evaluation von Lehre und Studium soll die Akkreditierung von Studiengängen unterstützen.
- (9) Die nach der Studienordnung erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie Lehrveranstaltungen aller hauptamtlich Lehrenden werden regelmäßig einer studentischen Veranstaltungskritik unterzogen (vgl. § 7).

## § 2 Evaluationseinheiten

- (1) Die Evaluationseinheiten werden vom Lenkungsausschuss für Evaluation (§ 10) in Abstimmung mit den Fachbereichen definiert. Im Zweifel entscheidet der Senat.
- (2) Die Evaluationseinheiten orientieren sich in der Regel an den Lehr- und Forschungseinheiten der Fachbereiche und sollen so zugeschnitten sein, dass eine gemeinsame externe Begutachtung der gesamten Einheit möglich ist.
- (3) Kleine Lehr- und Forschungseinheiten werden zu größeren Einheiten zusammengefasst oder zusammen mit größeren Einheiten evaluiert, sofern eine gemeinsame externe Begutachtung möglich ist.
- (4) In der Regel werden Evaluationseinheiten gebildet, die eine Bewertung von Forschung und Lehre im Zusammenhang ermöglichen. In Ausnahmefällen können auch Einheiten gebildet werden, die nur der Evaluation der Lehre dienen, insbesondere wenn dadurch die Akkreditierung interdisziplinärer oder „polyvalenter“ Studiengänge unterstützt wird.

- (5) Das Zentrum für Lehrerbildung, der Ausschuss für Allgemeine Studien und andere Ausbildungszentren bilden jeweils eine Einheit, deren Lehr- und Studienbetrieb ebenfalls evaluiert wird.
- (6) Der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität legt fest, welche weiteren wissenschaftlichen Einheiten, die keinem Fachbereich zugeordnet sind, einer Evaluation unterzogen werden.

### **§ 3 Empirische Basis der Evaluation**

- (1) Die empirische Basis der Evaluation bilden die Daten der Dekanate und der der Verwaltung, die Ergebnisse von Befragungen der Studierenden und der Lehrenden zur Organisation des Studiums und der Lehre, die Ergebnisse der Befragungen der Studierenden zur Veranstaltungskritik, sowie Ergebnisse der Befragungen der Lehrenden zu ihren Forschungsaktivitäten.
- (2) Zur Evaluation können auch Daten und Befragungsergebnisse auswärtiger Sachverständiger oder externer Einrichtungen herangezogen werden.

### **§ 4 Verantwortlichkeit und Pflichten**

- (1) Verantwortlich für die Evaluation ist der zuständige Fachbereich. Die Dekanin / der Dekan/ das Dekanat überwacht die ordnungsgemäße Durchführung des internen Verfahrens.
- (2) Bei Evaluationseinheiten, die keinem Fachbereich zugeordnet sind, werden die Zuständigkeiten vom Lenkungsausschuss für Evaluation in Abstimmung mit diesen Einheiten festgelegt.
- (3) Die Mitwirkung an der Evaluation zählt zu den Pflichten aller in Lehre und Forschung Tätigen sowie aller Studierenden einer Evaluationseinheit.

### **§ 5 Evaluationszeitpunkt und Zyklen**

- (1) Eine Evaluation erfolgt in der Regel alle 5 bis 7 Jahre. Über Abweichungen, die aufgrund von Akkreditierungsverfahren oder aus anderen Gründen sinnvoll sind, entscheidet der Lenkungsausschuss für Evaluation im Benehmen mit dem Fachbereich der betroffenen Evaluationseinheit.
- (2) Die Evaluation von Forschung und Lehre einer Einheit erfolgt nach Möglichkeit synchron. Getrennte Evaluationen müssen so zeitnah durchgeführt werden, dass eine vergleichende Bewertung von Forschung und Lehre (§ 1(7)) möglich bleibt.
- (3) Die Evaluationszyklen der Evaluationseinheiten der Westfälischen Wilhelms-Universität sind nicht synchron, sondern zeitlich gestaffelt. Der Lenkungsausschuss für Evaluation wählt den Zeitraum (Startpunkt) für die Evaluation in Abstimmung mit dem Rektorat und dem Fachbereich.

## § 6 Mehrstufiges Evaluationsverfahren

- (1) Die Evaluationsverfahren an der Westfälischen Wilhelms-Universität sind mehrstufig. Sie umfassen
  - a) interne Evaluation (Selbstevaluation),
  - b) externe Evaluation (peer review),
  - c) Zielvereinbarungen zur Verbesserung der Leistungen,
  - d) Überprüfung der Zielvereinbarungen.
- (2) An der Evaluation sind drei Organe beteiligt:
  - a) die interne Evaluationsgruppe,
  - b) die externe Evaluationsgruppe (Fachgutachter),
  - c) der Lenkungsausschuss für Evaluation.
- (3) Bei der Evaluation der Lehre sind die Studierenden in das Verfahren einzubinden und zu ihrer Einschätzung von Lehrveranstaltungen und Studiengängen zu befragen. Die Ergebnisse der Studentischen Veranstaltungskritik (vgl. §7) sind Bestandteil des internen Evaluationsberichts.
- (4) Empfehlungen und verbindliche Vorgaben für den Ablauf der Evaluation werden in den Leitlinien zur Evaluation (§ 14) gegeben.

## § 7 Studentische Veranstaltungskritik

- (1) Unabhängig von den periodischen Evaluationsverfahren werden alle Lehrveranstaltungen eines Studiengangs regelmäßig (in der Regel jedes Semester oder einmal pro Jahr) durch die Studierenden evaluiert (Studentische Veranstaltungskritik). Verantwortlich für die Durchführung sind die Fachbereiche.
- (2) Die Fragebögen zur Studentischen Veranstaltungskritik enthalten vom Lenkungsausschuss vorgegebene verbindliche Kernfragen. Die evaluierte Einheit kann die Fragebögen durch zusätzliche Fragen erweitern. Die Einzelheiten werden durch den Lenkungsausschuss für Evaluation bestimmt.
- (3) Die Ergebnisse der studentischen Veranstaltungskritik werden den Lehrenden und Studierenden der Evaluationseinheit zugänglich gemacht.

## § 8 Interne Evaluationskommission

- (1) Der zuständige Fachbereichsrat wählt eine interne Evaluationskommission, der Mitglieder aller Gruppen und Gleichstellungsbeauftragte der Evaluationseinheit angehören sollen. Er bestimmt außerdem den Vorsitzenden der Kommission. Bei der Zusammensetzung der Kommission soll eine angemessene Beteiligung der wissenschaftlichen Einrichtungen der Evaluationseinheit sichergestellt sein.

- (2) Der Anteil der Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses soll angemessen sein.
- (3) In Einheiten mit einem hohen Anteil an technischen Dienstleistungen sollen Mitglieder aus der Gruppe der betroffenen Mitarbeiter berücksichtigt werden.
- (4) Die Mitglieder der Kommission gehören der Evaluationseinheit an. Darüber hinaus können zu einzelnen Sitzungen der Kommission weitere Mitglieder des zuständigen Fachbereichs eingeladen werden.
- (5) Die Zahl der ständigen Mitglieder der Kommission soll gering gehalten werden und neun ständige Mitglieder nicht überschreiten. Bei Bedarf können zu einzelnen Fragen Sachverständige beratend zugeladen werden.
- (6) Die Kommissionsmitglieder haben das Recht, Mitglieder der Evaluationseinheit vertraulich zu befragen und wissenschaftliche Einrichtungen nach Ankündigung zu besichtigen.
- (7) Die Kommission führt die interne Evaluation durch. Sie erhebt mit Unterstützung der Verwaltung die erforderlichen Daten und kommt zu einer Einschätzung der Lehr- und Forschungsleistungen der Evaluationseinheit (Selbstevaluation). Sie erstellt den internen Evaluationsbericht.
- (8) Die Kommission gibt dem Fachbereich Auskunft über ihre Arbeit. Die Dekanin / der Dekan/ das Dekanat ist verantwortlich für die Arbeit der Kommission. Sie / er kann Einspruch erheben und Auflagen zum Prozedere und Zeitrahmen machen. Einspruch und Auflagen der Dekanin / des Dekans/ des Dekanats kann der Fachbereichsrat aufheben.
- (9) Empfehlungen und Vorgaben zur Arbeit der internen Evaluationskommission werden in den Leitlinien zur Evaluation (§ 14) gegeben.
- (10) Die interne Evaluationskommission nimmt im Falle von Einsprüchen von Evaluationseinheiten, von Instituten/ Seminaren oder der Dekanin/ des Dekans/ des Dekanats gegen Passagen des Evaluationsberichtes gemäß § 10 Abs. 5 zu diesen Stellung vor dem Lenkungsausschuss(vgl. § 10 Abs. 5 und 6). Dieser hat ihm auf Begehren auch Gehör einzuräumen.

## **§ 9 Externe Evaluationskommission (Gutachtergremium)**

- (1) Die Auswahl von mindestens 3 externen Fachgutachterinnen / Gutachtern erfolgt durch den zuständigen Fachbereichsrat. Den betroffenen Evaluationseinheiten wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 UV).
- (2) Soweit dies möglich ist, sollen Forschung und Lehre durch eine gemeinsame externe Kommission begutachtet werden. Bei getrennter Evaluation von Forschung und Lehre können jedoch auch verschiedene Gutachterkommissionen herangezogen werden.

- (3) Unbeschadet von Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 UV kann mit Zustimmung des Fachbereichs die externe Begutachtung der Forschung und der Lehre auch durch hochschulauswärtige Sachverständige erfolgen, die im Rahmen von Akkreditierungsverfahren vorgeschlagen wurden. Den betroffenen Evaluationseinheiten wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- (4) Die externen Gutachterinnen und Gutachter sollen erfahrene Wissenschaftler sein und dürfen nicht der Westfälischen Wilhelms-Universität angehören.
- (5) Die Gutachterinnen und Gutachter haben das Recht, Einsicht in alle Evaluationsunterlagen und Statistiken zu nehmen, alle Mitglieder der Evaluationseinheit vertraulich zu befragen und wissenschaftliche Einrichtungen zu besichtigen.
- (6) Die Gutachter beurteilen die Bereiche Lehre, Forschung und Organisation auf der Grundlage des internen Evaluationsberichts und ihrer eigenen Eindrücke bei der Begehung der zu bewertenden Einheit und verfassen einen Abschlussbericht, in dem sie die Stärken und Defizite der Evaluationseinheit deutlich machen und Maßnahmen zur Behebung dieser Defizite sowie zur Verbesserung der Qualität in Forschung, Lehre und Organisation vorschlagen.
- (7) Der Bericht ist vertraulich und wird der Dekanin/ dem Dekan dem Dekanat, dem Fachbereichsrat, den Direktoren der evaluierten Evaluationseinheiten, dem Rektorat, dem Lenkungsausschuss für Evaluation, den ständigen Senatskommissionen KPPE, KFWN, KLSSI und den Gleichstellungsbeauftragten zugeleitet. Er ist Grundlage für einen Bericht zur Veröffentlichung (vgl. § 13).

## **§ 10 Lenkungsausschuss für Evaluation**

- (1) Der Lenkungsausschuss für Evaluation besteht aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen /Hochschullehrer, einem stimmberechtigten Mitglied aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter und einem stimmberechtigten Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen /Hochschullehrer und aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter werden vom Senat mit einer Amtszeit von 2, die stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden werden vom Senat mit einer Amtszeit von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Mit beratender Stimme gehören dem Lenkungsausschuss die Kanzlerin/ der Kanzler, die Prorektorin/ der Prorektor für Planung, Personal und Evaluation, die Prorektorin/ der Prorektor für Lehre, die Prorektorin/ der Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs oder deren Vertreter an.
- (2) Der Lenkungsausschuss stellt in Zusammenarbeit mit der Verwaltung sicher, dass den Evaluationseinheiten statistisches Material zur Verfügung steht.
- (3) Dem Lenkungsausschuss obliegen Entwicklungen und Fortschreibung der Leitlinien zur Durchführung der Evaluation (§ 14), die vom Senat beschlossen werden. Er überwacht die Befragungsinstrumente und genehmigt auf Antrag der Evaluationseinheiten Abweichungen von den Leitlinien.

- (4) Er trifft in Abstimmung mit dem Rektorat und dem Fachbereich Entscheidungen zum Zeitpunkt von Evaluationen, er ist Adressat der Evaluationsberichte sowie der Maßnahmen- und Entwicklungspläne, er überwacht die korrekte Durchführung der Evaluation und er nimmt Beschwerden über den Ablauf des Verfahrens entgegen. Kann der Beschwerde nicht einvernehmlich abgeholfen werden, entscheidet auf Antrag der Senat.
- (5) Der Lenkungsausschuss nimmt auf den Inhalt der Berichte keinen Einfluss. Er gibt der Evaluationseinheit und dem zuständigen Fachbereich Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (6) Bei regelwidriger Durchführung der Evaluation oder Missachtung der Ziele und der Leitlinien zur Durchführung des Verfahrens kann er Evaluationsberichte zurückweisen und ggf. eine Nachevaluation fordern.
- (7) Bei Unstimmigkeiten zwischen Lenkungsausschuss und evaluierter Einheit vermittelt das Rektorat.

## **§ 11 Zielvereinbarungen**

- (1) Auf der Grundlage des Evaluationsabschlussberichts werden Zielvereinbarungen zwischen der Evaluationseinheit und Rektorat über einzuleitende strukturelle Maßnahmen zur Verbesserung von Forschung und Lehre abgeschlossen. Die Zielvereinbarungen enthalten auch einen Zeitrahmen zur Umsetzung von Maßnahmen und legen die Verantwortlichkeiten hierfür fest.
- (2) Empfehlungen und Vorgaben zur Strukturierung von Zielvereinbarungen werden in den Leitlinien zur Evaluation gegeben.
- (3) Die Kommission für Planung, einschließlich Personal und Evaluation (KPPE) überprüft die Umsetzung der Zielvereinbarungen, bewertet den Erfolg der Maßnahmen und macht ggf. Vorschläge zu möglichen Konsequenzen.

## **§ 12 Vom Rektorat initiierte Evaluation**

- (1) Das Rektorat kann in besonderen Fällen eine Evaluation initiieren.

## **§ 13 Veröffentlichung**

- (1) In gemeinsamer Verantwortung von interner Evaluationskommission, externen Gutachtern und Lenkungsausschuss für Evaluation wird ein Ergebnisbericht zur Veröffentlichung innerhalb der Universität verfasst.
- (2) Darüber hinaus wird der Struktur- und Entwicklungsplan der Evaluationseinheit bzw. des betroffenen Fachbereichs veröffentlicht. Der interne Evaluationsbericht wird nicht veröffentlicht.

## § 14 Leitlinien

Die Leitlinien enthalten Vorgaben und Empfehlungen zur Durchführung der Evaluation, insbesondere

- a. zur Erstellung und Verwendung von statistischem Material,
- b. zur studentischen Veranstaltungskritik,
- c. zur internen Evaluation und Erstellung des internen Evaluationsberichts,
- d. zur externen Evaluation,
- e. zur Durchführung der Evaluationsdiskussion,
- f. zu den Abschlussberichten,
- g. zu den Zielvereinbarungen und ihrer Umsetzung und,
- h. zur Abstimmung zwischen Evaluation und Akkreditierung von Studiengängen.

## § 15 Ausschlussklausel

Der Senat kann abweichende Evaluierungsordnungen für einzelne Fachbereiche genehmigen, sofern sie mit den Grundsätzen und Zielen der vorliegenden Ordnung im Einklang sind.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ( AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12. Januar 2005.

Münster, den 06. April 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 06. April 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Ordnung  
zur Änderung der Ordnung  
für die Prüfungen in den Studiengängen der Betriebswirtschaftslehre  
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 9. März 1999  
vom 18. April 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GW. NW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen der Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 9. März 1999, zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 27. Juni 2002, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt: „Als unmittelbar folgender Klausurtermin gilt der Termin der Klausuren, die am Ende der Vorlesungszeit bzw. zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit des darauf folgenden Semesters, also innerhalb von längstens 6 Monaten nach dem Nichtbestehen der Prüfungsleistung, geschrieben werden. Versäumt es ein Kandidat/eine Kandidatin oder ist es ihm/ihr aufgrund von Exmatrikulation nicht mehr möglich, sich zu diesem Wiederholungstermin anzumelden, verliert der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch, es sei denn er/sie weist nach, dass er/sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss“.
2. § 15 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt: „(5) Jedes zweimalige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung setzt die Frist gemäß Abs. 2 in Gang“.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. Januar 2005.

Münster, den 18. April 2005

Def. Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18. April 2005

Der Rektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Schmidt', written over a horizontal line.

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Ordnung  
zur Änderung der Ordnung  
für die Prüfungen in den Studiengängen der Wirtschaftsinformatik  
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 9. März 1999  
vom 18. April 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GW. NW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen der Wirtschaftsinformatik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 9. März 1999, zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 27. Juni 2002, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt: „Als unmittelbar folgender Klausurtermin gilt der Termin der Klausuren, die am Ende der Vorlesungszeit bzw. zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit des darauf folgenden Semesters, also innerhalb von längstens 6 Monaten nach dem Nichtbestehen der Prüfungsleistung, geschrieben werden. Versäumt es ein Kandidat/eine Kandidatin oder ist es ihm/ihr aufgrund von Exmatrikulation nicht mehr möglich, sich zu diesem Wiederholungstermin anzumelden, verliert der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch, es sei denn er/sie weist nach, dass er/sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss“.
2. § 15 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt: „(5) Jedes zweimalige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung setzt die Frist gemäß Abs. 2 in Gang“.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. Januar 2005.

Münster, den 18. April 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18. April 2005

Der Rektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Schmidt', written in a cursive style.

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Ordnung  
zur Änderung der Ordnung  
für die Prüfungen in den Studiengängen der Volkswirtschaftslehre  
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 9. März 1999  
vom 18. April 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GW. NW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen der Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 9. März 1999, zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 27. Juni 2002, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt: „Als unmittelbar folgender Klausurtermin gilt der Termin der Klausuren, die am Ende der Vorlesungszeit bzw. zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit des darauf folgenden Semesters, also innerhalb von längstens 6 Monaten nach dem Nichtbestehen der Prüfungsleistung, geschrieben werden. Versäumt es ein Kandidat/eine Kandidatin oder ist es ihm/ihr aufgrund von Exmatrikulation nicht mehr möglich, sich zu diesem Wiederholungstermin anzumelden, verliert der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch, es sei denn er/sie weist nach, dass er/sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss“.
2. § 15 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt: „(5) Jedes zweimalige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung setzt die Frist gemäß Abs. 2 in Gang“.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. Januar 2005.

Münster, den 18. April 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18. April 2005

Der Rektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Schmidt', written in a cursive style.

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

## Studienordnung für den Studiengang

**Griechisch**

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt  
an Gymnasien und Gesamtschulen  
vom 20. April 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit, Regelstudiodauer und Umfang des Studiums
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungsarten
- § 7 Leistungs- und Teilnahmenachweise
- § 8 Grundstudium
- § 9 Zwischenprüfung
- § 10 Hauptstudium
- § 11 Praxisphasen
- § 12 Erste Staatsprüfung
- § 13 Schriftliche Hausarbeit
- § 14 Erweiterungsprüfung
- § 15 Studienberatung
- § 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Inkrafttreten

Anhang: Beschreibung der Module 1–4 des Hauptstudiums

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt das Studium im Fach Griechisch für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsord-

nung – LPO) vom 27. März 2003 (GV. NW. S. 182) und die Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehrämter an Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 2. Dezember 2004 (AB Uni 2004/14). Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NW. S.223).

## § 2 Studienvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen:

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein von zuständiger staatlicher Seite als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

(2) Besondere Qualifikationen:

1. Notwendige Qualifikationen:

a) Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums; der Nachweis kann geführt werden bis zur Erstellung des Zwischenprüfungszeugnisses durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis. Der Nachweis ist Voraussetzung für die Erstellung des Zwischenprüfungszeugnisses.

b) Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums

2. Wünschenswerte Qualifikationen:

Studierende sollten in der Lage sein, englische, französische und italienische Fachliteratur zu lesen.

## § 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Wintersemester und im Sommersemester aufgenommen werden.

## § 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

(1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von 9 Semestern. Nach § 35 Abs. 3 LPO umfaßt der Studiengang eine Mindestgesamstundenzahl von 65 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Neben Griechisch muß gemäß § 35 Abs. 1 LPO ein weiteres Unterrichtsfach sowie Erziehungswissenschaften studiert werden.

### § 5 Ziel des Studiums

(1) Die Studierenden sollen sich mit den grundlegenden Gegenständen, Theorien und Forschungsperspektiven der Griechischen Philologie auseinandersetzen.

(2) Die fachdidaktischen Studien sollen sie dazu befähigen, die gewonnenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse unter Berücksichtigung der schulischen Anforderungen umzusetzen.

(3) Die im Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten sind Gegenstand der Prüfungen.

### § 6 Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Fach Griechisch werden folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

1. Vorlesungen bieten eine dem Stande der Forschung gemäße Darstellung des jeweiligen Gegenstandes in zusammenhängendem Lehrvortrag. Der exemplarischen Behandlung von Texten kommt besondere Bedeutung zu. Die Vorlesungen bedürfen der Ergänzung durch das Selbststudium, vor allem der Lektüre der antiken Autoren, die auch in der vorlesungsfreien Zeit erwartet wird.

2. Proseminare sind wissenschaftliche Veranstaltungen einführender Art, in denen zur kritischen Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Gegenstand nach wissenschaftlicher Methode, zum Umgang mit den Hilfsmitteln und zur Abfassung schriftlicher Arbeiten angeleitet wird.

3. Hauptseminare entwickeln auf der Basis der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

4. Oberseminare bieten den fortgeschrittenen Studierenden die Möglichkeit vertiefter wissenschaftlicher Ausbildung, besonders im Hinblick auf die Promotion. Die Teilnahme bedarf der Zustimmung der Leiterin/des Leiters.

#### 5. Lektüreübungen

- Die Lektüreübungen im Grundstudium sollen elementare Kenntnisse des Wortschatzes und der Grammatik vermitteln.

- In den Lektüreübungen des wissenschaftlichen Hauptstudiums soll durch rascher fortschreitende Lektüre die Sprachkompetenz entwickelt und die Literaturkenntnis erweitert werden.

Wenigstens eine Lektüreübung des Grundstudiums bereitet auf den griechisch-deutschen Teil der Zwischenprüfung vor.

#### 6. Deutsch-griechische Übersetzungsübungen gliedern sich in Sprach- und Stilübungen:

- Die Sprachübungen des wissenschaftlichen Grundstudiums dienen der Einübung der Syntax durch Übersetzen auch zusammenhängender Texte. Sie bereiten auf den deutsch-griechischen Teil der Zwischenprüfung vor.

- In den Stilübungen soll die in den Sprachübungen erworbene aktive Sprachkompetenz durch das Übersetzen aus dem Deutschen ins Griechische vertieft und das stilistische Unterscheidungsvermögen geschärft werden.

#### 7. Übungen

- Sofern sie nicht der Übersetzung aus der Fremdsprache oder in die Fremdsprache gewidmet sind, dienen sie dem Erwerb und der Vertiefung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten, z. B. in der Metrik und Textkritik.

- Die Einführung in das wissenschaftliche Grundstudium soll mit grundlegenden Arbeitsmitteln des Fachs und der Bibliothek des Instituts vertraut machen.

8. Kolloquien dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sind vornehmlich an Problemen der Forschung orientiert.

9. Die Praxisphasen dienen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Schulunterricht. Sie haben einen Gesamtumfang von mindestens 14 Wochen, davon muß ein Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr mit einer Dauer von mindestens 4 Wochen absolviert werden. Auf das Hauptstudium entfallen mindestens 10 Wochen. Praxisphasen sind mit erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 SWS des Gesamtvolumens der SWS verbunden.

(2) Die einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht- (P), Wahlpflicht- (WP) oder Wahlveranstaltungen (W) sein. Im Hauptstudium muß die Modulzuordnung beachtet werden.

Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums studiert werden müssen.

Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.

Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die frei gewählt werden können.

### § 7 Leistungs- und Teilnahmenachweise

(1) Leistungsnachweise (LN) werden erworben aufgrund regelmäßiger Teilnahme, aktiver Mitarbeit sowie individuell feststellbarer Leistungen. Letztere können bestehen in einem Referat mit methodisch und didaktisch durchdachter Präsentation, durch eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10-20 Seiten nach Maßgabe der Veranstaltungsart und der Lehrenden und/oder durch eine Klausur von mindestens zweistündiger Dauer.

(2) Teilnahmenachweise (TN) bestätigen die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Sie werden in der Regel erworben durch ein Kolloquium von ca. 15 Minuten Dauer, ein Kurzreferat ohne schriftliche Ausarbeitung oder ein Sitzungsprotokoll.

(3) Die jeweilige Form des Erwerbs von Leistungs- und Teilnahmenachweisen wird zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekanntgegeben.

### § 8 Grundstudium

Auf das Grundstudium entfallen 32 SWS des Studienvolumens.

Es besteht aus folgenden Pflichtveranstaltungen:

a) Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2 SWS	1 TN
b) 1 Lektüreübung zu einem Prosatext <sup>1</sup>	2 SWS	1 LN
c) 1 Lektüreübung zum Bereich der Dichtung zur Vorbereitung auf den griechisch-deutschen Teil der Zwischenprüfung	2 SWS	
d) 2 Proseminare, möglichst je eins aus dem Bereich Dichtung und Prosa <sup>2</sup>	4 SWS	2 LN
e) 1 Proseminar zur historischen Morphologie des Griechischen	2 SWS	1 TN
f) 2 Vorlesungen	4 SWS	3 TN
g) 2 Sprachübungen, darunter eine zur Vorbereitung auf den deutsch-griechischen Teil der Zwischenprüfung	4 SWS	
h) 1 fachdidaktische Lehrveranstaltung	2 SWS	
i) 5 frei gewählte Lehrveranstaltungen	10 SWS	

<sup>1</sup> Der Lektürekurs schließt mit einer Klausur ab, die ohne Wörterbuch vom Griechischen in angemessenes Deutsch zu übersetzen ist.

<sup>2</sup> Voraussetzung für die Teilnahme an einem Proseminar ist der Nachweis über die Teilnahme an der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten sowie an einer Lektüreübung zu einem Prosatext.

Zum Erwerb der Leistungsnachweise müssen eine Klausur und eine schriftliche Hausarbeit erbracht werden. Die Studierenden können wählen, in welchem Proseminar sie die Klausur oder die Hausarbeit erbringen möchten. Nach Maßgabe der Lehrenden können zusätzliche Kurzreferate gefordert werden.

### § 9 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums. Sie ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium und zur Ersten Staatsprüfung (§ 8 Abs. 2 und § 13 LPO).

(2) Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein für die Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses:

- erfolgreicher Abschluß eines Prosa-Lektürekurses
- zwei Nachweise über die Teilnahme an jeweils einer Vorlesung
- ein Nachweis über die Teilnahme an einer Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
- zwei Nachweise über die erfolgreichen Abschlüsse der Proseminare
- ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zu historischen Mor-

phologie des Griechischen  
- Latinum

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer deutsch-griechischen und einer griechisch-deutschen Klausur von jeweils zwei Stunden Dauer. Die Übersetzungsaufgaben sind ohne Hilfsmittel zu absolvieren.

(4) Über die erfolgreich abgeschlossene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

(5) Für die Durchführung ist das Prüfungsamt bei der Philosophischen Fakultät zuständig. Das Nähere regelt die Zwischenprüfungsordnung in Lehramtsstudiengängen in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelischen-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 2. Dezember 2004.

### § 10 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium baut auf den im Grundstudium vermittelten Inhalten auf und besteht im wesentlichen aus einer exemplarischen Vertiefung in ausgewählten Bereichen. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums.

(2) Das Hauptstudium hat einen Gesamtstudienumfang von 34 SWS.

(3) Im Hauptstudium sind vier Leistungsnachweise zu erbringen, davon einer aus der Fachdidaktik.

(4) Das Hauptstudium ist modular strukturiert. Die Leistungsnachweise werden als Studienleistung des gesamten Moduls vergeben und setzen sich daher kumulativ aus Leistungen innerhalb der Lehrveranstaltungen eines Moduls zusammen. Das Hauptstudium umfaßt folgende vier Module:

Modul 1: Griechische Prosa von ihren Anfängen bis zur Spätantike und ihre Rezeption

Modul 2: Griechische Poesie von ihren Anfängen bis zur Spätantike und ihre Rezeption

Modul 3: Sprachwissenschaftliche Praxis im Griechischen

Modul 4: Fachdidaktik der Griechischen Philologie

Eine detaillierte Modulbeschreibung befindet sich im Anhang an diese Ordnung.

(5) Nach § 35 LPO sind im Hauptstudium 4 LN zu erbringen. Sie setzen sich aus den Studienleistungen innerhalb der Module zusammen (s. Anhang Modulbeschreibung).

(6) In den Modulen 1, 2 und 4 sind Modulabschlußprüfungen während des Hauptstudiums abzulegen (s. § 12).

### §11 Praxisphasen

Gemäß §10 Abs. 3 LPO findet das vierwöchige Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft verantwortet. Gemäß § 10 Abs. 4 LPO sind während des Hauptstudiums weitere Praktika in einer Gesamt-

dauer von mindestens 10 Wochen durchzuführen. Die Praxisphasen des Hauptstudiums sind integraler Bestandteil des Moduls 4, in welchem Themenstellung und Verfahrensweisen für Studien- und Unterrichtsprojekte an Schulen entwickelt werden. Der Nachweis des Praktikums erfolgt durch einen LN in Erziehungswissenschaften. Das Nähere regelt die Ordnung für Praxisphasen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

### § 12 Erste Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung wird vor dem Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Prüfungsamt) abgelegt.

(2) Gemäß § 12 Abs. 3-4 LPO besteht die Erste Staatsprüfung aus folgenden Prüfungsteilen:

- einer schriftlichen Hausarbeit, die nach Wahl des Prüflings in einem der beiden Unterrichtsfächer oder in Erziehungswissenschaft anzufertigen ist
- den studienbegleitenden Abschlußprüfungen in den prüfungsrelevanten Modulen 1 (Bereich Prosa), 2 (Bereich Dichtung) und im Modul 4 (Fachdidaktik).

(3) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung wird seitens des Staatlichen Prüfungsamtes ausgesprochen. Sie setzt die bestandene Zwischenprüfung voraus.

Die Zulassung wird ausgesprochen

- für die Prüfung in Fachdidaktik nach dem Erwerb des Leistungsnachweises für Modul 4 und dem Nachweis der Praxisphase im Hauptstudium
- für die erste Modulabschlußprüfung nach dem Erwerb von zwei Leistungsnachweisen im Fach Griechisch aus den Modulen 1, 2 oder 3
- für die zweite Modulabschlußprüfung nach dem Erwerb des vierten Leistungsnachweises aus dem weiteren Modul im Fach Griechisch.

(4) Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlußprüfungen studienbegleitend am Ende eines jeden als Prüfungsmodul gekennzeichneten Moduls.

Die Modulabschlußprüfungen werden abgelegt als

- vierstündige schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) oder
- mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer.

Von den drei Modulabschlußprüfungen ist das Modul 4 mit einer Klausur abzuschließen. Von den Abschlußprüfungen der Module 1 und 2 muß eine Prüfung schriftlich, die andere mündlich erfolgen. Der Prüfling bestimmt nach Beratung durch die/den Modulbeauftragten, welches Modul er mit einer Klausur bzw. einer mündlichen Prüfung abschließen möchte. Nach Möglichkeit sollte die letzte abzulegende Modulabschlußprüfung die mündliche sein.

### § 13 Schriftliche Hausarbeit

(1) Die schriftliche Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling fähig ist, eine wissenschaftliche Problemstellung in einer begrenzten Zeit selbständig inhaltlich und methodisch zu bearbeiten und das Ergebnis sachlich und sprachlich korrekt darzustellen.

(2) Die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit kann nach erfolgreichem Abschluß der Zwischenprüfung und nach erfolgreichem Abschluß mindestens eines Moduls der Module 1 und 2 beantragt werden.

(3) Die Mitteilung des Themas, das in der Regel von einer oder einem für das Thema prüfungsberechtigten Professorin oder Professor im Einvernehmen mit dem Prüfling vorgeschlagen wird, erfolgt durch das Staatliche Prüfungsamt.  
Die schriftliche Hausarbeit ist nach Mitteilung des Themas binnen drei Monaten beim Staatlichen Prüfungsamt abzuliefern.

(4) Die schriftliche Hausarbeit soll den Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.

#### § 14 Erweiterungsprüfung

(1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann gemäß § 29 LPO eine Erweiterungsprüfung in Griechisch angestrebt werden (sog. Drittfach).

(2) Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Für sie gelten die Vorschriften für Prüfungen im Fach Griechisch.

(3) Für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung sind vorbereitende Studien im Umfang von mindestens 12 SWS im Grundstudium und mindestens 22 SWS im Hauptstudium nachzuweisen.

(4) Für die Zulassung sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

##### a) im Grundstudium

- 1 Teilnahmenachweis zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (2 SWS)
- 1 Nachweis über ausreichende Griechischkenntnisse durch die Teilnahme an einer Prosalektüre (2 SWS)
- 2 Teilnahmenachweise über je ein Proseminar zur Dichtung und Prosa (4 SWS)
- 2 Teilnahmenachweise aus Vorlesungen (4 SWS)

Für die Erstellung des Zwischenprüfungszeugnisses ist der Nachweis des Latinums erforderlich (s. § 2, Abs. 2.1).

##### b) im Hauptstudium

- 1 Leistungsnachweis wahlweise aus Modul 1 oder 2 (10 SWS)
- 1 Teilnahmenachweis aus einer Lektüreübung des Moduls 1 oder 2<sup>1</sup> (2 SWS)
- 1 Teilnahmenachweis aus weiteren Veranstaltung des Moduls 1 oder 2<sup>1</sup> (2 SWS)

<sup>1</sup>Wird der Leistungsnachweis des Moduls 1 erbracht, so sind die beiden Teilnahmenachweise aus Veranstaltungen des Moduls 2 nachzuweisen, wird er im Modul 2 erbracht, müssen zwei Teilnahmenachweise aus Modul

1 vorgelegt werden.

- der Leistungsnachweis des Moduls 4 (Fachdidaktik)

(8 SWS)

### § 15 Studienberatung

(1) Für allgemeine Fragen des Studiums ist die Zentrale Studienberatung der Universität zuständig.

(2) Die fachspezifische Studienberatung erfolgt durch die Lehrenden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studieninhalte, den Studienaufbau, die Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen. Die fachspezifische Studienberatung sollte möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden.

Für die Studienanfängerinnen und -anfänger findet außerdem regelmäßig zu Semesterbeginn eine Orientierungsveranstaltung statt.

(3) Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt durch die Fachschaft Klassische Philologie.

(4) Im Prüfungsangelegenheiten berät das Staatliche Prüfungsamt.

### § 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. (1) und (2) entsprechend.

(4) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften, sowie die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.

(5) Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuß auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter. Zuständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter. Einzelheiten regelt § 5 der Zwischenprüfungsordnung.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an

Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.

(7) Für die Anerkennung von Hochschulabschlußprüfungen gilt § 50 LPO.

### § 17 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt uneingeschränkt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ihr Lehramtsstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster aufnehmen.

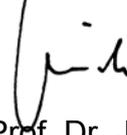
(2) Diejenigen Studierenden, die vor Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, können das Studium wahlweise nach dieser oder nach der alten Studienordnung beenden. Die Regelungen des Hauptstudiums gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten. Für diejenigen Studierenden, die vor Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten, gelten die bisher gültigen Regelungen, es sei denn, sie erklären, daß sie die Anwendung der vorliegenden Studienordnung wünschen.

---

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 10. Januar 2005.

Münster, den 20. April 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 81/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 20. April 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

## Modul Nr. 1

<b>Bezeichnung:</b> Griechische Prosa von ihren Anfängen bis zur Spätantike und ihre Rezeption
<b>Inhalt und Ziele:</b> Das Modul soll die Beschäftigung mit wesentlichen Werken der griechischen Prosaliteratur intensivieren. Neben ihrer Einbettung in eine Epoche und Gattung werden auch die Mittel methodischer Bearbeitung vertieft. Teilnahme an Lehrveranstaltungen benachbarter Disziplinen sorgt für ein breites Hintergrundwissen.
<b>Vermittelte Kompetenzen:</b> Sprachkompetenz in Syntax und Stilistik; Übersetzungskompetenz ins Deutsche; literaturwissenschaftliche Kompetenz: Verortung im literarischen Kontext; Interpretationskompetenz: Einordnung von Autor und Werk in geistesgeschichtliche Zusammenhänge.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> (Zusammenhang innerhalb des Studiengangs; ev. Verwertbarkeit in anderen Studiengängen) prüfungsrelevant
<b>Status:</b> (Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul) Pflichtmodul
<b>Voraussetzungen:</b> Abschluß des Grundstudiums; Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von mindestens zwei Veranstaltungen (Stilübung I und II) aus Modul 3 vor Besuch des Hauptseminars
<b>Turnus:</b> (Häufigkeit des Angebots, Anzahl der durch das Modul beanspruchten Semester) durchgängig / 1–2
<b>Lehrveranstaltungen:</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Vorlesung zur griechischen Prosaliteratur</li><li>2. Lektüreübung zur griechischen Prosaliteratur</li><li>3. Hauptseminar zur griechischen Prosaliteratur</li><li>4. Wahlpflichtveranstaltung aus dem Bereich Prosa der Lateinischen Philologie</li><li>5. Wahlpflichtveranstaltung aus dem Bereich Prosa der Byzantinistik oder der antiken Philosophie</li></ol>
<b>Teilnahmemodalitäten:</b> regelmäßige Anwesenheit und Mitarbeit
<b>SWS:</b> 10
<b>Fachsemester:</b> 4.–9.
<b>Studienleistungen:</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1. 1 Kolloquium (zur Vorlesung)</li><li>2. 1 zweistündige Klausur (Abschluß Lektüreübung)</li><li>3. 1 schriftliche Hausarbeit und Referat (im Hauptseminar)</li><li>4. je 1 Teilnahmenachweis aus den Wahlpflichtveranstaltungen nach Art der Veranstaltung und Maßgabe der Lehrenden</li></ol> <p>Der Leistungsnachweis des Moduls setzt sich zusammen aus den Teilnahmenachweisen aller fünf Veranstaltungen. Die Note des LN ergibt sich aus den Noten des Kolloquiums, der Klausur und der Hausarbeit, wobei die Note des Hauptseminars dreifach, die anderen beiden Leistungen je einfach gewertet werden.</p>

## Modul Nr. 2

**Bezeichnung:**

Griechische Poesie von ihren Anfängen bis zur Spätantike und ihre Rezeption

**Inhalt und Ziele:**

Das Modul soll die Beschäftigung mit wesentlichen Werken der griechischen Dichtung intensivieren. Neben ihrer Einbettung in eine Epoche und Gattung werden auch die Mittel methodischer Bearbeitung vertieft. Teilnahme an Lehrveranstaltungen benachbarter Disziplinen sorgt für ein breites Hintergrundwissen.

**Vermittelte Kompetenzen:**

Sprachkompetenz in Syntax und Stilistik (Besonderheiten poetischen Sprachgebrauchs); Übersetzungskompetenz ins Deutsche; Kompetenz zur literaturwissenschaftlichen Einordnung; Interpretationskompetenz: Einordnung von Autor und Werk in geistesgeschichtliche Zusammenhänge.

**Verwendbarkeit des Moduls** (Zusammenhang innerhalb des Studiengangs; ev. Verwertbarkeit in anderen Studiengängen)  
prüfungsrelevant

**Status:** (Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul)

Pflichtmodul

**Voraussetzungen:**

Abschluß des Grundstudiums; Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von mindestens zwei Veranstaltungen (Stilübung I und II) aus Modul 3 vor Besuch des Hauptseminars

**Turnus:** (Häufigkeit des Angebots, Anzahl der durch das Modul beanspruchten Semester)

durchgängig / 1–2

**Lehrveranstaltungen:**

1. Vorlesung zur griechischen Dichtung
2. Lektüreübung zur griechischen Dichtung
3. Hauptseminar zur griechischen Dichtung
4. Wahlpflichtveranstaltung aus dem Bereich Dichtung in der Klassischen Philologie
5. Wahlpflichtveranstaltung aus dem Bereich Dichtung der Byzantinistik oder der antiken Philosophie

**Teilnahmemodalitäten:**

regelmäßige Anwesenheit und Mitarbeit

**SWS:** 10

**Fachsemester:** 4.–9.

**Studienleistungen:**

1. 1 Kolloquium (zur Vorlesung)
2. 1 zweistündige Klausur (Abschluß Lektüreübung)
3. 1 schriftliche Hausarbeit und Referat (im Hauptseminar)
4. je 1 Teilnahmenachweis aus den Wahlpflichtveranstaltungen nach Art der Veranstaltung und Maßgabe der Lehrenden

Der Leistungsnachweis des Moduls setzt sich zusammen aus den Teilnahmenachweisen aller fünf Veranstaltungen. Die Note des LN ergibt sich aus den Noten des Kolloquiums, der Klausur und der Hausarbeit, wobei die Note des Hauptseminars dreifach, die anderen beiden Leistungen je einfach gewertet werden.

### Modul Nr. 3

**Bezeichnung:**

Sprachwissenschaftliche Praxis im Griechischen

**Inhalt und Ziele:**

Zur sicheren Interpretation griechischer Texte ist eine hohe Sprachkompetenz unerlässlich. Inhaltlich und formal ist Sicherheit im Umgang mit der Sprache nur durch ein gewisses Maß an aktiver Beherrschung zu erreichen. Die Fülle sprachlicher und literarischer Ausdrucksformen erschließt sich von der Kenntnis einer sprachlichen Norm (Attisch, 5. / 4. Jh. v. Chr.) aus.

**Vermittelte Kompetenzen:**

sichere Beherrschung des Griechischen in Form des klassischen Attisch in Formenlehre, Syntax und Stilistik; Fähigkeit zur Übersetzung mittelschwerer deutscher Texte ins Griechischen ohne Hilfsmittel; Grundkenntnisse über Ursprung und Genese des Griechischen

**Verwendbarkeit des Moduls** (Zusammenhang innerhalb des Studiengangs; ev. Verwertbarkeit in anderen Studiengängen)

Mindestens zwei Lehrveranstaltungen aus diesem Modul (Stilübung I und II) sind Voraussetzungen für die Teilnahme an den Hauptseminaren der Module 1, 2 und 4.

**Status:** (Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul)

Pflichtmodul

**Voraussetzungen:**

Abschluß des Grundstudiums

**Turnus:** (Häufigkeit des Angebots, Anzahl der durch das Modul beanspruchten Semester)  
durchgängig / 1-2

**Lehrveranstaltungen:**

1. Stilübung I
2. Stilübung II
3. Wahlpflichtveranstaltung aus dem Bereich der Indogermanistik

**Teilnahmemodalitäten:**

regelmäßige Anwesenheit und Mitarbeit

**SWS:** 6

**Fachsemester:** 4.-8.

**Studienleistungen:**

1. zwei 2-stündige Klausuren
2. ein Nachweis nach Art der Veranstaltung der Indogermanistik und nach Maßgabe des Dozenten (Klausur, Referat, Hausarbeit)

Der Leistungsnachweis des Moduls setzt sich zusammen aus den Teilnahmenachweisen aller drei Veranstaltungen. Die Note des LN ergibt sich aus dem Mittel der beiden (2 SWS Klausuren).

## Modul Nr. 4

<b>Bezeichnung:</b> Fachdidaktik Griechisch
<b>Inhalt und Ziele:</b> Gegenstand des Moduls ist die Planung, Organisation und Beurteilung von Unterrichtsinhalten, -zielen und -prozessen im Spannungsfeld von Übersetzen und Interpretieren griechischer Texte sowie die Reflexion und Legitimation tradierter Fachinhalte.
<b>Vermittelte Kompetenzen:</b> Kenntnis und Beurteilung fachdidaktischer Theorien; Erarbeitung und Anwendung von Lernzielen und Methoden griechischen Grammatik- und Lektüreunterrichts; Medieneinsatz für Lehr- und Lernprozesse im Fach Griechisch; Formen und Fragestellungen fächerübergreifenden Lernens; Analyse und Reflexion von Unterrichtsinhalten und -bedingungen; Bewertung von Unterrichtsabläufen; Evaluationsmethoden
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> (Zusammenhang innerhalb des Studiengangs; ev. Verwertbarkeit in anderen Studiengängen) prüfungsrelevant
<b>Status:</b> (Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul) Pflichtmodul
<b>Voraussetzungen:</b> Abschluß des Grundstudiums; Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von mindestens zwei Veranstaltungen (Stilübung I und II) aus Modul 3 vor Besuch des Hauptseminars
<b>Turnus:</b> (Häufigkeit des Angebots, Anzahl der durch das Modul beanspruchten Semester) durchgängig / 1–2
<b>Lehrveranstaltungen:</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Begleitseminar zur Praxisphase</li><li>2. Hauptseminar</li><li>3. Lektüreübung zu Texten der Byzantinistik oder der antiken Philosophie unter fachdidaktischem Aspekt</li><li>4. Lektüreübung zu einem im schulischen Unterricht zu behandelnden Autor aus dem Bereich der Lateinischen oder Griechischen Philologie unter fachdidaktischem Aspekt</li></ol>
<b>Teilnahmemodalitäten:</b> regelmäßige Anwesenheit und Mitarbeit
<b>SWS:</b> 8
<b>Fachsemester:</b> 4.–9.
<b>Studienleistungen:</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1. 1 zweistündige Klausur (wahlweise aus einer der beiden Lektüreübungen)</li><li>2. 1 schriftliche Hausarbeit und Referat (im Hauptseminar)</li><li>3. je 1 Teilnahmenachweis aus dem Begleitseminar zur Praxisphase und der zweiten Lektüreübung nach Art der Veranstaltung und Maßgabe der Lehrenden</li></ol> <p>Der Leistungsnachweis des Moduls setzt sich zusammen aus den Teilnahmenachweisen aller fünf Veranstaltungen. Die Note des LN ergibt sich aus den Noten der Klausur und der Hausarbeit, wobei die Note des Hauptseminars dreifach, die andere Leistung einfach gewertet werden.</p>

## Studienordnung für den Studiengang

# Latein

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt  
an Gymnasien und Gesamtschulen  
vom 20. April 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NW. S. 36), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

### Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Studienvoraussetzungen
  - § 3 Studienbeginn
  - § 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
  - § 5 Ziel des Studiums
  - § 6 Lehrveranstaltungsarten
  - § 7 Leistungs- und Teilnahmenachweise
  - § 8 Grundstudium
  - § 9 Zwischenprüfung
  - § 10 Hauptstudium
  - § 11 Praxisphasen
  - § 12 Erste Staatsprüfung
  - § 13 Schriftliche Hausarbeit
  - § 14 Erweiterungsprüfung
  - § 15 Studienberatung
  - § 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
  - § 17 Inkrafttreten
- Anhang: Beschreibung der Module 1–4 des Hauptstudiums

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Fach Latein für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsord-

nung – LPO) vom 27. März 2003 (GV. NW. S. 182) und die Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehrämter an Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 2. Dezember 2004 (AB Uni 2004/14). Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NW. S.223).

## § 2 Studienvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen:

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein von zuständiger staatlicher Seite als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

(2) Besondere Qualifikationen:

1. Notwendige Qualifikationen:

a) Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums; der Nachweis kann geführt werden bis zur Erstellung des Zwischenprüfungszeugnisses durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis. Der Nachweis ist Voraussetzung für die Erstellung des Zwischenprüfungszeugnisses.

b) Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums

2. Wünschenswerte Qualifikationen:

Studierende sollten in der Lage sein, englische, französische und italienische Fachliteratur zu lesen.

## § 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Wintersemester und im Sommersemester aufgenommen werden.

## § 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

(1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von 9 Semestern. Nach § 35 Abs. 3 LPO umfaßt der Studiengang eine Mindestgesamstundenzahl von 65 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Neben Latein muß gemäß § 35 Abs. 1 LPO ein weiteres Unterrichtsfach sowie Erziehungswissenschaften studiert werden.

## § 5 Ziel des Studiums

(1) Die Studierenden sollen sich mit den grundlegenden Gegenständen, Theorien und Forschungsperspektiven der Lateinischen Philologie auseinandersetzen.

(2) Die fachdidaktischen Studien sollen sie dazu befähigen, die gewonnenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse unter Berücksichtigung der schulischen Anforderungen umzusetzen.

(3) Die im Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten sind Gegenstand der Prüfungen.

## § 6 Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Fach Latein werden folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

1. Vorlesungen bieten eine dem Stande der Forschung gemäße Darstellung des jeweiligen Gegenstandes in zusammenhängendem Lehrvortrag. Der exemplarischen Behandlung von Texten kommt besondere Bedeutung zu. Die Vorlesungen bedürfen der Ergänzung durch das Selbststudium, vor allem der Lektüre der antiken Autoren, die auch in der vorlesungsfreien Zeit erwartet wird.

2. Proseminare sind wissenschaftliche Veranstaltungen einführender Art, in denen zur kritischen Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Gegenstand nach wissenschaftlicher Methode, zum Umgang mit den Hilfsmitteln und zur Abfassung schriftlicher Arbeiten angeleitet wird.

3. Hauptseminare entwickeln auf der Basis der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

4. Oberseminare bieten den fortgeschrittenen Studierenden die Möglichkeit vertiefter wissenschaftlicher Ausbildung, besonders im Hinblick auf die Promotion. Die Teilnahme bedarf der Zustimmung der Leiterin/des Leiters.

### 5. Lektüreübungen

- Die Lektüreübung zu Cicerotexten im Grundstudium soll elementare Kenntnisse des Wortschatzes und der Grammatik vermitteln.

- In den Lektüreübungen des wissenschaftlichen Grund- und Hauptstudiums soll durch rascher fortschreitende Lektüre die Sprachkompetenz entwickelt und die Literaturkenntnis erweitert werden.

Wenigstens eine Lektüreübung aus dem Bereich Dichtung bereitet im Grundstudium auf den lateinisch-deutschen Teil der Zwischenprüfung vor.

### 6. Deutsch-lateinische Übersetzungsübungen gliedern sich in Grammatik-, Sprach- und Stilübungen:

- Die Grammatikübungen des Grundstudiums dienen der Auffrischung elementarer Kenntnisse aus dem Bereich der Schulgrammatik, vorwiegend durch Übersetzen einzelner Beispielsätze.

- Die Sprachübungen des wissenschaftlichen Grundstudiums dienen der Einübung der Syntax durch Übersetzen auch zusammenhängender Texte. Sie bereiten auf den deutsch-lateinischen Teil der Zwischenprüfung vor.

- In den Stilübungen soll die in den Sprachübungen erworbene aktive Sprachkompetenz durch das Übersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische vertieft und das stilistische Unterscheidungsvermögen geschärft werden.

#### 7. Übungen

- Sofern sie nicht der Übersetzung aus der Fremdsprache oder in die Fremdsprache gewidmet sind, dienen sie dem Erwerb und der Vertiefung besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten, z. B. in der Metrik und Textkritik.

- Die Einführung in das wissenschaftliche Grundstudium soll mit grundlegenden Arbeitsmitteln des Fachs und der Bibliothek des Instituts vertraut machen.

8. Kolloquien dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sind vornehmlich an Problemen der Forschung orientiert.

9. Die Praxisphasen dienen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Schulunterricht. Sie haben einen Gesamtumfang von mindestens 14 Wochen, davon muß ein Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr mit einer Dauer von mindestens 4 Wochen absolviert werden. Auf das Hauptstudium entfallen mindestens 10 Wochen. Praxisphasen sind mit erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 SWS des Gesamtvolumens der SWS verbunden.

(2) Die einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht- (P), Wahlpflicht- (WP) oder Wahlveranstaltungen (W) sein. Im Hauptstudium muß die Modulzuordnung beachtet werden.

Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums studiert werden müssen.

Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.

Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die frei gewählt werden können.

### § 7 Leistungs- und Teilnahmenachweise

(1) Leistungsnachweise (LN) werden erworben aufgrund regelmäßiger Teilnahme, aktiver Mitarbeit sowie individuell feststellbarer Leistungen. Letztere können bestehen in einem Referat mit methodisch und didaktisch durchdachter Präsentation, durch eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10-20 Seiten nach Maßgabe der Lehrveranstaltungen und der Lehrenden und/oder durch eine Klausur von mindestens zweistündiger Dauer.

(2) Teilnahmenachweise (TN) bestätigen die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Sie werden in der Regel erworben durch ein Kolloquium von ca. 15 Minuten Dauer, ein Kurzreferat ohne schriftliche Ausarbeitung oder ein Sitzungsprotokoll.

(3) Die jeweilige Form des Erwerbs von Leistungs- und Teilnahmenachweisen wird zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekanntgegeben.

## § 8 Grundstudium

Auf das Grundstudium entfallen 32 SWS des Studienvolumens.

Es besteht aus folgenden Pflichtveranstaltungen:

a) Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2 SWS	1 TN
b) 1 Lektüreübung zu einem Cicerotext <sup>1</sup>	2 SWS	1 LN
c) 1 Lektüreübung zum Bereich der Dichtung zur Vorbereitung auf den lateinisch-deutschen Teil der Zwischenprüfung	2 SWS	
d) 2 Proseminare, möglichst je eins aus dem Bereich Dichtung und Prosa <sup>2</sup>	4 SWS	2 LN
e) 3 Vorlesungen	6 SWS	3 TN
f) 2 Grammatikübungen	4 SWS	
g) 2 Sprachübungen zur Vorbereitung auf den deutsch-lateinischen Teil der Zwischenprüfung	4 SWS	
h) 1 fachdidaktische Lehrveranstaltung	2 SWS	
i) 3 frei gewählte Lehrveranstaltungen	6 SWS	

<sup>1</sup> Der Lektürekurs schließt mit einer Klausur ab, die ohne Wörterbuch vom Lateinischen in angemessenes Deutsch zu übersetzen ist.

<sup>2</sup> Voraussetzung für die Teilnahme an einem Proseminar ist der Nachweis über die Teilnahme an der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten sowie an einer Lektüreübung zu einem Cicerotext.

Zum Erwerb der Leistungsnachweise müssen eine Klausur und eine schriftliche Hausarbeit erbracht werden. Die Studierenden können wählen, in welchem Proseminar sie die Klausur oder die Hausarbeit erbringen möchten. Nach Maßgabe der Lehrenden können zusätzliche Kurzreferate gefordert werden.

## § 9 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums. Sie ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium und zur Ersten Staatsprüfung (§ 8 Abs. 2 und § 13 LPO).

(2) Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein für die Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses:

- erfolgreicher Abschluß eines Cicero-Lektürekurses
- drei Nachweise über die Teilnahme an jeweils einer Vorlesung
- ein Nachweis über die Teilnahme an einer Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
- zwei Nachweise über die erfolgreichen Abschlüsse der Proseminare
- Graecum

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer deutsch-lateinischen und einer lateinisch-deutschen Klausur von jeweils zwei Stunden Dauer. Die Übersetzungsaufgaben sind ohne Hilfsmittel zu absolvieren.

- (4) Über die erfolgreich abgeschlossene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.
- (5) Für die Durchführung ist das Prüfungsamt bei der Philosophischen Fakultät zuständig. Das Nähere regelt die Zwischenprüfungsordnung in Lehramtsstudiengängen in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelischen-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 02. Dezember 2004.

### § 10 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium baut auf den im Grundstudium vermittelten Inhalten auf und besteht im wesentlichen aus einer exemplarischen Vertiefung in ausgewählten Bereichen. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums.
- (2) Das Hauptstudium hat einen Gesamtstudienumfang von 34 SWS.
- (3) Im Hauptstudium sind vier Leistungsnachweise zu erbringen, davon einer aus der Fachdidaktik.
- (4) Das Hauptstudium ist modular strukturiert. Die Leistungsnachweise werden als Studienleistung des gesamten Moduls vergeben und setzen sich daher kumulativ aus Leistungen innerhalb der Lehrveranstaltungen eines Moduls zusammen. Das Hauptstudium umfaßt folgende vier Module:

- Modul 1: Lateinische Prosa von ihren Anfängen bis zur Spätantike und ihre Rezeption
- Modul 2: Lateinische Poesie von ihren Anfängen bis zur Spätantike und ihre Rezeption
- Modul 3: Sprachwissenschaftliche Praxis im Lateinischen
- Modul 4: Fachdidaktik der Lateinischen Philologie

Eine detaillierte Modulbeschreibung befindet sich im Anhang an diese Ordnung.

- (5) Nach § 35 LPO sind im Hauptstudium 4 LN zu erbringen. Sie setzen sich aus den Studienleistungen innerhalb der Module zusammen (s. Anhang Modulbeschreibung).
- (6) In den Modulen 1, 2 und 4 sind Modulabschlußprüfungen während des Hauptstudiums abzulegen (s. § 12).

### §11 Praxisphasen

Gemäß §10 Abs. 3 LPO findet das vierwöchige Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft verantwortet. Gemäß § 10 Abs. 4 LPO sind während des Hauptstudiums weitere Praktika in einer Gesamtdauer von mindestens 10 Wochen durchzuführen. Die Praxisphasen des Hauptstudiums sind integraler Bestandteil des Moduls 4, in welchem Themenstellung und Verfahrensweisen für Studien- und Unterrichtsprojekte an Schulen entwickelt werden. Der Nachweis des Praktikums erfolgt durch einen LN in Erziehungswissenschaften. Das Nähere regelt die Ordnung für Praxisphasen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

## § 12 Erste Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung wird vor dem Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Prüfungsamt) abgelegt.

(2) Gemäß § 12 Abs. 3-4 LPO besteht die Erste Staatsprüfung aus folgenden Prüfungsteilen:

- einer schriftlichen Hausarbeit, die nach Wahl des Prüflings in einem der beiden Unterrichtsfächer oder in Erziehungswissenschaft anzufertigen ist
- den studienbegleitenden Abschlußprüfungen in den prüfungsrelevanten Modulen 1 (Bereich Prosa), 2 (Bereich Dichtung) und im Modul 4 (Fachdidaktik).

(3) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung wird seitens des Staatlichen Prüfungsamtes ausgesprochen. Sie setzt die bestandene Zwischenprüfung voraus.

Die Zulassung wird ausgesprochen

- für die Prüfung in Fachdidaktik nach dem Erwerb des Leistungsnachweises für Modul 4 und dem Nachweis der Praxisphase im Hauptstudium
- für die erste Modulabschlußprüfung nach dem Erwerb von zwei Leistungsnachweisen im Fach Latein aus den Modulen 1, 2 oder 3
- für die zweite Modulabschlußprüfung nach dem Erwerb des vierten Leistungsnachweises aus dem weiteren Modul im Fach Latein.

(4) Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlußprüfungen studienbegleitend am Ende eines jeden als Prüfungsmodul gekennzeichneten Moduls.

Die Modulabschlußprüfungen werden abgelegt als

- vierstündige schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) oder
- mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer.

Von den drei Modulabschlußprüfungen ist das Modul 4 mit einer Klausur abzuschließen. Von den Abschlußprüfungen der Module 1 und 2 muß eine Prüfung schriftlich, die andere mündlich erfolgen. Der Prüfling bestimmt nach Beratung durch die/den Modulbeauftragten, welches Modul er mit einer Klausur bzw. einer mündlichen Prüfung abschließen möchte. Nach Möglichkeit sollte die letzte abzulegende Modulabschlußprüfung die mündliche sein.

## § 13 Schriftliche Hausarbeit

(1) Die schriftliche Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling fähig ist, eine wissenschaftliche Problemstellung in einer begrenzten Zeit selbständig inhaltlich und methodisch zu bearbeiten und das Ergebnis sachlich und sprachlich korrekt darzustellen.

(2) Die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit kann nach erfolgreichem Abschluß der Zwischenprüfung und nach erfolgreichem Abschluß mindestens eines Moduls der Module 1 und 2 beantragt werden.

(3) Die Mitteilung des Themas, das in der Regel von einer oder einem für das Thema prüfungsberechtigten Professorin oder Professor im Einvernehmen mit dem Prüfling vorgeschlagen wird, erfolgt durch das Staatliche Prüfungsamt.

Die schriftliche Hausarbeit ist nach Mitteilung des Themas binnen drei Monaten beim Staatlichen Prüfungsamt abzuliefern.

(4) Die schriftliche Hausarbeit soll den Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.

#### § 14 Erweiterungsprüfung

(1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann gemäß § 29 LPO eine Erweiterungsprüfung in Latein angestrebt werden (sog. Drittfach).

(2) Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Für sie gelten die Vorschriften für Prüfungen im Fach Latein.

(3) Für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung sind vorbereitende Studien im Umfang von mindestens 12 SWS im Grundstudium und mindestens 22 SWS im Hauptstudium nachzuweisen.

(4) Für die Zulassung sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

a) im Grundstudium

- 1 Teilnahmenachweis zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (2 SWS)
- 1 Nachweis über ausreichende Lateinkenntnisse durch die Teilnahme an einer Cicero-Lektüre (2 SWS)
- 2 Teilnahmenachweise über je ein Proseminar zur Dichtung und Prosa (4 SWS)
- 2 Teilnahmenachweise aus Vorlesungen (4 SWS)

Für die Erstellung des Zwischenprüfungszeugnisses ist der Nachweis des Graecums erforderlich (s. § 2, Abs. 2.1)

b) im Hauptstudium

- 1 Leistungsnachweis wahlweise aus Modul 1 oder 2 (10 SWS)
- 1 Teilnahmenachweis aus einer Lektüreübung des Moduls 1 oder 2<sup>1</sup> ( 2 SWS)
- 1 Teilnahmenachweis aus weiteren Veranstaltung des Moduls 1 oder 2<sup>1</sup> ( 2 SWS)

<sup>1</sup>Wird der Leistungsnachweis des Moduls 1 erbracht, so sind die beiden Teilnahmenachweise aus Veranstaltungen des Moduls 2 nachzuweisen, wird er im Modul 2 erbracht, müssen zwei Teilnahmenachweise aus Modul 1 vorgelegt werden.

- der Leistungsnachweis des Moduls 4 (Fachdidaktik) ( 8 SWS)

### § 15 Studienberatung

- (1) Für allgemeine Fragen des Studiums ist die Zentrale Studienberatung der Universität zuständig.
- (2) Die fachspezifische Studienberatung erfolgt durch die Lehrenden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studieninhalte, den Studienaufbau, die Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen. Die fachspezifische Studienberatung sollte möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden.  
Für die Studienanfängerinnen und -anfänger findet außerdem regelmäßig zu Semesterbeginn eine Orientierungsveranstaltung statt.
- (3) Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt durch die Fachschaft Klassische Philologie.
- (4) In Prüfungsangelegenheiten berät das Staatliche Prüfungsamt.

### § 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. (1) und (2) entsprechend.
- (4) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften, sowie die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.
- (5) Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuß auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter. Zuständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter. Einzelheiten regelt § 5 der Zwischenprüfungsordnung.
- (6) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.

(7) Für die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen gilt der § 50 LPO.

### § 17 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt uneingeschränkt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ihr Lehramtsstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster aufnehmen.

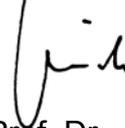
(2) Diejenigen Studierenden, die vor Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, können das Studium wahlweise nach dieser oder nach der alten Studienordnung beenden. Die Regelungen des Hauptstudiums gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten. Für diejenigen Studierenden, die vor Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten, gelten die bisher gültigen Regelungen, es sei denn, sie erklären, daß sie die Anwendung der vorliegenden Studienordnung wünschen.

---

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 10. Januar 2005.

Münster, den 20. April 2005

Der Rektor



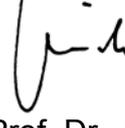
Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 81/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 20. April 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

## Modul Nr. 1

<b>Bezeichnung:</b> Lateinische Prosa von ihren Anfängen bis zur Spätantike und ihre Rezeption
<b>Inhalt und Ziele:</b> Gegenstand des Moduls sind die wirkungsmächtigen Gattungen, Hauptwerke, Stoffe und Themen der lateinischen Prosa von ihren Anfängen bis zur Spätantike (einschließlich antiker theoretischer Grundlagen, z. B. Literaturtheorie), die auf der Basis von Übersetzungen erarbeitet werden. Neben dem Erwerb und der Anwendung von Fachwissen sowie der Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen der Gattungen (Historiographie, Rhetorik, Fachliteratur, Roman, Brief) und ihrer spezifischen Charakteristika sollen auch deren Traditionslinien in Antike, Mittelalter, Renaissance und Neuhumanismus verfolgt werden. Daneben finden auch die spezifischen Genera der christlichen Prosaliteratur Berücksichtigung.
<b>Vermittelte Kompetenzen:</b> Kenntnis der lateinischen Prosa im Überblick; adäquates Übersetzen lateinischer Prosatexte; Interpretation lateinischer Prosatexte unter Anwendung der Methoden der Klassischen Philologie; fundierte Kenntnisse eines literarischen Begriffssystems, literaturgeschichtlicher Epochen und Rezeptionsformen der lateinischen Prosaliteratur; fundierte Kenntnisse in Rhetorik und Gattungstheorie, in Mythologie, Religion, Philosophie und Kunst der Antike.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> (Zusammenhang innerhalb des Studiengangs; ev. Verwertbarkeit in anderen Studiengängen) prüfungsrelevant
<b>Status:</b> (Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul) Pflichtmodul
<b>Voraussetzungen:</b> Abschluß des Grundstudiums; Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von mindestens zwei Veranstaltungen (Stilübung I und II) aus Modul 3 vor Besuch des Hauptseminars
<b>Turnus:</b> (Häufigkeit des Angebots, Anzahl der durch das Modul beanspruchten Semester) durchgängig / 1–2
<b>Lehrveranstaltungen:</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Vorlesung zur lateinischen Prosaliteratur</li><li>2. Lektüreübung zur lateinischen Prosaliteratur</li><li>3. Hauptseminar zur lateinischen Prosaliteratur</li><li>4. Wahlpflichtveranstaltung aus dem Bereich Prosa der Griechischen Philologie</li><li>5. Wahlpflichtveranstaltung aus dem Bereich Prosa der Mittellateinischen Philologie</li></ol>
<b>Teilnahmemodalitäten:</b> regelmäßige Anwesenheit und Mitarbeit
<b>SWS:</b> 10
<b>Fachsemester:</b> 4.–9.
<b>Studienleistungen:</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1. 1 Kolloquium (zur Vorlesung)</li><li>2. 1 zweistündige Klausur (Abschluß Lektüreübung)</li><li>3. 1 schriftliche Hausarbeit und Referat (im Hauptseminar)</li><li>4. je 1 Teilnahmenachweis aus den Wahlpflichtveranstaltungen nach Art der Veranstaltung und Maßgabe der Lehrenden</li></ol> <p>Der Leistungsnachweis des Moduls setzt sich zusammen aus den Teilnahmenachweisen aller fünf Veranstaltungen. Die Note des LN ergibt sich aus den Noten des Kolloquiums, der Klausur und der Hausarbeit, wobei die Note des Hauptseminars dreifach, die anderen beiden Leistungen je einfach gewertet werden.</p>

## Modul Nr. 2

**Bezeichnung:**

Lateinische Poesie von ihren Anfängen bis zur Spätantike und ihre Rezeption

**Inhalt und Ziele:**

Gegenstand des Moduls sind die wirkungsmächtigen Gattungen, Hauptwerke, Stoffe und Themen der lateinischen Dichtung von ihren Anfängen bis zur Spätantike (einschließlich antiker theoretischer Grundlagen, z. B. Literaturtheorie), die auf der Basis von Übersetzungen erarbeitet werden. Neben dem Erwerb und der Anwendung von Fachwissen sowie der Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen der poetischen Gattungen (Epos, Tragödie, Komödie, Bukolik, Lehrgedicht, Satire, Liebeselegie, Epigramm, Fabel) und ihrer spezifischen Charakteristika sollen auch deren Traditionslinien in Antike, Mittelalter, Renaissance und Neuhumanismus verfolgt werden. Daneben finden auch die spezifischen Genera der christlichen Dichtung Berücksichtigung.

**Vermittelte Kompetenzen:**

Kenntnis der lateinischen Dichtung im Überblick; adäquates Übersetzen lateinischer Dichtungstexte; Interpretation lateinischer Dichtungstexte unter Anwendung der Methoden der Klassischen Philologie; fundierte Kenntnisse eines literarischen Begriffssystems, literaturgeschichtlicher Epochen und Rezeptionsformen der lateinischen Dichtung; fundierte Kenntnisse in Metrik, Poetik und Gattungstheorie, in Mythologie, Religion und Kunst der Antike.

**Verwendbarkeit des Moduls** (Zusammenhang innerhalb des Studiengangs; ev. Verwertbarkeit in anderen Studiengängen)  
prüfungsrelevant

**Status:** (Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul)

Pflichtmodul

**Voraussetzungen:**

Abschluß des Grundstudiums; Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von mindestens zwei Veranstaltungen (Stilübung I und II) aus Modul 3 vor Besuch des Hauptseminars

**Turnus:** (Häufigkeit des Angebots, Anzahl der durch das Modul beanspruchten Semester)  
durchgängig / 1–2

**Lehrveranstaltungen:**

1. Vorlesung zur lateinischen Dichtung
2. Lektüreübung zur lateinischen Dichtung
3. Hauptseminar zur lateinischen Dichtung
4. Wahlpflichtveranstaltung aus dem Bereich Dichtung in der Klassischen Philologie
5. Wahlpflichtveranstaltung aus dem Bereich Dichtung der Mittellateinischen Philologie

**Teilnahmemodalitäten:**

regelmäßige Anwesenheit und Mitarbeit

**SWS:** 10

**Fachsemester:** 4.–9.

**Studienleistungen:**

1. 1 Kolloquium (zur Vorlesung)
2. 1 zweistündige Klausur (Abschluß Lektüreübung)
3. 1 schriftliche Hausarbeit und Referat (im Hauptseminar)
4. je 1 Teilnahmenachweis aus den Wahlpflichtveranstaltungen nach Art der Veranstaltung und Maßgabe der Lehrenden

Der Leistungsnachweis des Moduls setzt sich zusammen aus den Teilnahmenachweisen aller fünf Veranstaltungen. Die Note des LN ergibt sich aus den Noten des Kolloquiums, der Klausur und der Hausarbeit, wobei die Note des Hauptseminars dreifach, die anderen beiden Leistungen je einfach gewertet werden.

### Modul Nr. 3

<b>Bezeichnung:</b> Sprachwissenschaftliche Praxis im Lateinischen
<b>Inhalt und Ziele:</b> Es wird im wesentlichen angestrebt, deutsche Texte mit steigendem Schwierigkeitsgrad ins Lateinische zu übertragen. Nicht anders als im Bereich der modernen Fremdsprachen soll hierdurch das Sprach- und Stilgefühl für die Zielsprache Latein entwickelt und gefestigt werden, um solide Voraussetzungen für die philologische Interpretation der originalen Texte im Rahmen der Hauptseminare zu schaffen.
<b>Vermittelte Kompetenzen:</b> Vertieftes Wissen auf den Gebieten Grammatik, Vokabular, Sprache und Stil; Kenntnis der Grundlagen der Rhetorik; Kenntnis der theoretischen Grundlagen der Linguistik und der Valenzgrammatik; selbständige Anfertigung lateinischer Übungsstücke mit verschiedenen grammatischen und inhaltlichen Themen für den schulischen Unterricht; Steigerung muttersprachlicher Kompetenz durch Flexibilisierung des Ausdrucks
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> (Zusammenhang innerhalb des Studiengangs; ev. Verwertbarkeit in anderen Studiengängen) Mindestens zwei Lehrveranstaltungen aus diesem Modul (Stilübung I und II) sind Voraussetzungen für die Teilnahme an den Hauptseminaren der Module 1, 2 und 4.
<b>Status:</b> (Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul) Pflichtmodul
<b>Voraussetzungen:</b> Abschluß des Grundstudiums
<b>Turnus:</b> (Häufigkeit des Angebots, Anzahl der durch das Modul beanspruchten Semester) durchgängig / 1–2
<b>Lehrveranstaltungen:</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Stilübung I (Rückübersetzung aus Cicerotexten)</li><li>2. Stilübung II (Rückübersetzung anderer antiker Autoren)</li><li>3. Stilübung III (Übersetzung moderner Texte aus den Altertumswissenschaften sowie Übersetzung früherer Staatsexamensklausuren)</li></ol>
<b>Teilnahmemodalitäten:</b> regelmäßige Anwesenheit und Mitarbeit
<b>SWS:</b> 6
<b>Fachsemester:</b> 4.–8.
<b>Studienleistungen:</b> Drei 2-stündige Klausuren  Der Leistungsnachweis des Moduls setzt sich zusammen aus den Teilnahmenachweisen aller drei Veranstaltungen. Die Note des LN ergibt sich aus dem Mittel der drei Klausuren.

## Modul Nr. 4

**Bezeichnung:**

Fachdidaktik Latein

**Inhalt und Ziele:**

Gegenstand des Moduls ist die Planung, Organisation und Beurteilung von Unterrichtsinhalten, -zielen und -prozessen im Spannungsfeld von Übersetzen und Interpretieren lateinischer Texte der Antike, des Mittelalters und der Neuzeit sowie die Reflexion und Legitimation tradierter Fachinhalte.

**Vermittelte Kompetenzen:**

Kenntnis und Beurteilung fachdidaktischer Theorien; Erarbeitung und Anwendung von Lernzielen und Methoden des lateinischen Grammatik- und Lektüreunterrichts; Medieneinsatz für Lehr- und Lernprozesse im Fach Latein; Formen und Fragestellungen fächerübergreifenden Lernens; Analyse und Reflexion von Unterrichtsinhalten und -bedingungen; Bewertung von Unterrichtsabläufen; Evaluationsmethoden

**Verwendbarkeit des Moduls** (Zusammenhang innerhalb des Studiengangs; ev. Verwertbarkeit in anderen Studiengängen)

prüfungsrelevant

**Status:** (Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul)

Pflichtmodul

**Voraussetzungen:**

Abschluß des Grundstudiums; Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von mindestens zwei Veranstaltungen (Stilübung I und II) aus Modul 3 vor Besuch des Hauptseminars

**Turnus:** (Häufigkeit des Angebots, Anzahl der durch das Modul beanspruchten Semester)

durchgängig / 1–2

**Lehrveranstaltungen:**

1. Begleitseminar zur Praxisphase
2. Hauptseminar
3. Lektüreübung zu Texten des Mittelalters und der Neuzeit unter fachdidaktischem Aspekt
4. Lektüreübung zu einem im schulischen Unterricht zu behandelnden Autor aus dem Bereich der Lateinischen oder Griechischen Philologie unter fachdidaktischem Aspekt

**Teilnahmemodalitäten:**

regelmäßige Anwesenheit und Mitarbeit

**SWS:** 8

**Fachsemester:** 4.–9.

**Studienleistungen:**

1. 1 zweistündige Klausur (wahlweise aus einer der beiden Lektüreübungen)
2. 1 schriftliche Hausarbeit und Referat (im Hauptseminar)
3. je 1 Teilnahmenachweis aus dem Begleitseminar zur Praxisphase und der zweiten Lektüreübung nach Art der Veranstaltung und Maßgabe der Lehrenden

Der Leistungsnachweis des Moduls setzt sich zusammen aus den Teilnahmenachweisen aller fünf Veranstaltungen. Die Note des LN ergibt sich aus den Noten der Klausur und der Hausarbeit, wobei die Note des Hauptseminars dreifach, die andere Leistung einfach gewertet werden.